DepV- Zuordnungskriterien für Deponieklasse II

Nr.	Parameter	Maßeinheit	DK II
1	**organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz**[2]		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5[3] [4] [5]
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3[3] [4] [5]
2	**Feststoffkriterien**		
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden [7]
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8 [5]
3	**Eluatkriterien**		
3.01	pH-Wert[8]		5,5-13
3.02	DOC [9]	mg/l	≤ 80 [3] [10] [11]
3.03	Phenole	mg/l	≤ 50
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 1
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,1
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 5
3.08	Nickel	mg/l	≤ 1
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
3.10	Zink	mg/l	≤ 5
3.11	Chlorid [12]	mg/l	≤ 1.500 [13]
3.12	Sulfat [12]	mg/l	≤ 2.000 [13]
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 15
3.15	Barium	mg/l	≤ 10 [13]
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 1 [13]
3.18a	Antimon [16]	mg/l	≤ 0,07 [13]
3.18b	Antimon - C_o-Wert [16]	mg/l	≤ 0,15 [13]
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,05 [13]
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6.000

2) Amtl. Anm.:
Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

3) Amtl. Anm.:
Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Boden-aushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Bagger-gutes zurückgeht,
b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
d) dass Wohl der Allgemeinheit- gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung- nicht beeinträch-tigt wird.

4) Amtl. Anm.:
Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgas-reinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.

5) Amtl. Anm.:
Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.

7) Amtl. Anm.:
Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Amtl. Anm.:
Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Amtl. Anm.:

Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

10) Amtl. Anm.:
Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

11) Amtl. Anm.:
Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Amtl. Anm.:
Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.

13) Amtl. Anm.:
Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

16) Amtl. Anm.:
Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.